

Voraussetzung für die Anwendung dieser Zusatzstrafe ist, daß wegen der Begehung eines der in §57 Abs. 1 StGB genannten schweren Verbrechen eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren ausgesprochen wird. Das betrifft Verbrechen nach dem 1. und 2. Kapitel des Besonderen Teils StGB sowie schwere Verbrechen gegen die sozialistische Volkswirtschaft und andere schwere Verbrechen, sofern letztere unter Mißbrauch oder zur Erlangung persönlichen Vermögens begangen worden sind und der sozialistischen Gesellschaft erheblichen Schaden zugefügt haben.

Die Vermögenseinziehung kann sich auf das *gesamte Vermögen* des Verurteilten (alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Rechte mit Ausnahme der unpfändbaren Gegenstände) erstrecken, sie kann aber auch als *teilweise*, nur bestimmte Vermögenswerte betreffende Einziehung ausgesprochen werden. Die nicht einziehbaren Gegenstände sind nach den Vorschriften des Zivilprozeßrechts zu bestimmen.

Die Einziehung des Vermögens erfolgt unbeschadet der auf einzelnen Vermögenswerten ruhenden Rechte Dritter; ihr unterliegt aber nur das Vermögen des Verurteilten. Wird die Vermögenseinziehung auf Werte erstreckt, die nicht im Alleineigentum des Verurteilten stehen, so ist auf Einziehung seines daran bestehenden Eigentumsanteils zu erkennen.⁶⁰

Die *rechtliche Wirkung* der Vermögenseinziehung besteht darin, daß mit der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils das eingezogene Vermögen insgesamt bzw. die im Urteil bezeichneten Vermögenswerte in Volkseigentum übergehen (§ 57 Abs. 3 StGB).

Die *Verwirklichung* der Vermögenseinziehung obliegt gern. §339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO dem Rat des Kreises (Abt. Finanzen), in dessen Bereich der Verurteilte seinen Hauptwohnsitz hatte. Hierbei sind die der Einziehung nicht unterliegenden Gegenstände festzustellen und auszusondern; ebenso ist festzustellen, in welcher Höhe der Verurteilte Anteil an nach familienrechtlichen Grundsätzen entstandenem gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten hat.

Die Regelung berechtigter Ansprüche Dritter und die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden erfolgen nach entschädigungsrechtlichen Bestimmungen (vgl. §§47—49 der I.DB zur StPO und die dort zitierten gesetzlichen Quellen).

Die Vermögenseinziehung kann unter den gleichen Voraussetzungen wie die Einziehung von Gegenständen *selbständig* erfolgen, wofür auch dieselben Verfahrensregelungen gelten (§ 57 Abs. 4 StGB).

Gegen jugendliche Straftäter ist die Vermögenseinziehung nicht zulässig (§69 Abs. 4 StGB).

6.2.4.§. Die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte

Die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 StGB) dient als Zusatzstrafe dem Zweck, die für die Arbeiter-und-Bauern-Macht und den einzelnen Bürger beson-

60 Vgl. „OG-Urteil vom 21.7.1972“, Neue Justiz, 17/1972, S.522.